

VORBLATT

I. Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz

A. Problem

Eine Neufassung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes (ZuVLFG) ist erforderlich, um Gesetze des Landwirtschaftsressorts mit quantitativ geringerem Umfang in das ZuVLFG zu überführen und somit auf mehrere einzelne „kleine“ Stammnormen zu verzichten. Außerdem werden durch die Änderung Anordnungsbefugnisse der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) klargestellt und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

1. Bayerische Tierzucht

Im Bereich der Tierzucht ergibt sich ein Anpassungsbedarf vor allem aus dem Erlass der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („EU-Tierzuchtverordnung“) (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 66). Seit 01. November 2018 gilt dieses europäische Tierzuchtrecht unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das neue Tierzuchtgesetz des Bundes (TierZG) ist am 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18) in Kraft getreten. Darin wurden die bundesrechtlichen Bestimmungen an die geänderten EU-rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Im Hinblick auf die Vielzahl notwendiger Änderungen hat der Bund keine Novelle, sondern ein Ablösungsgesetz erlassen.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Teils zum bayerischen Tierzuchtrecht, der das Bayerische Tierzuchtgesetz 1990 (BayTierZG 1990) ablöst, sollen die sich aus europarechtlichen und bundesrechtlichen Änderungen ergebenden Anpassungen im Landesrecht vorgenommen werden. Zudem werden die Aufgaben des bayerischen Tierzuchtrechts an

die geänderten gesellschaftlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Gesundheit, Robustheit und Nachhaltigkeit, angepasst. Um Transparenz zu gewährleisten, werden als wichtige Informationsquelle für Schweine- und Geflügelhalter staatliche Herkunftsvergleiche bei Schweinen und Geflügel ermöglicht. Im Bereich der Bienenzucht werden die Handlungsbefugnisse der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen erweitert, um die Qualität der züchterischen Arbeit zu verbessern.

Die Zuweisung der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen als staatliche Aufgabe erfolgt gem. § 9 Abs. 2 Tierzuchtgesetz durch die Bayerische Tierzuchtverordnung.

2. Staatsbetrieb Bayerische Staatsgüter; Aufgabenverlagerung

Aufgrund der Errichtung des Staatsbetriebs Bayerische Staatsgüter mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2. September 2019, Az. Z3-0762-1/12 (BayMBI. Nr. 365) sowie der Verlagerung von Aufgaben von der LfL an die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) bzw. die Regierung von Oberbayern sollen bisher in der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) geregelte Aufgaben bei der LfL entfallen und zukünftig vom Staatsbetrieb Bayerische Staatsgüter, der FüAk bzw. der Regierung von Oberbayern wahrgenommen werden.

3. Altrechtliche Weiderechte auf fremdem Grund und Boden

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden vom 28. Mai 1852 (BayRS V S. 352, BayRS 7817-1-L) sind teilweise veraltet und daher auf einen modernen und zeitgemäßen Stand zu bringen.

4. Zuständigkeiten und Anordnungsbefugnisse

Es haben sich durch die grundlegende Änderung des ZuVLFG durch § 5 des Gesetzes zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 387) im Rahmen des Vollzugs in der Formulierung des Art. 10 Abs. 1 S. 1 n.F.

ZuVLFG Auslegungsfragen ergeben, die Einzelfallanordnungen der LfL im Bereich des Rechts der Marktordnung für die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft betreffen. Außerdem weicht der in Art. 10 Abs. 3 ZuVLFG verwendete Begriff „Vorschriften des Rechts der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft“ vom Wortlaut des Art. 10 Abs. 1 Satz 1 ZuVLFG „Recht der Agrarmarktordnung“ und der Überschrift des Art. 2 ZuVLFG „Agrarmarktordnung“ ab. Deshalb soll eine redaktionelle Änderung des ZuVLFG vorgenommen werden, um die Begriffe einheitlich anzupassen.

Verschiedene Artikel und Absätze sind reine Zuständigkeitsvorschriften und können in der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) bzw. der Delegationsverordnung (DeIV) geregelt werden.

B. Lösung

Aufgrund der umfassenden Änderungen wird das ZuVLFG neu gefasst.

Im Rahmen der Neufassung werden die Regelungen des bayerischen Tierzuchtrechts in einem eigenen Teil „Bayerisches Tierzuchtrecht“ angepasst, um die vorgenannten Zielsetzungen zu erreichen.

Neben den Teilen „Pflanzenschutz“ und „Altrechtliche Weidrechte auf fremdem Grund und Boden“ werden in einem eigenen Teil „Zuständigkeiten und Befugnisse“ behördliche Zuständigkeiten für einzelne Fachgebiete zusammengefasst. Beibehalten wird die Anordnungsbefugnis für die Vollzugsbehörden, um zur Erfüllung ihrer Aufgaben Maßnahmen im Einzelfall zu treffen; hierbei wurden redaktionelle Bereinigungen bei den Begrifflichkeiten (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 ZuVLFG a.F.) vorgenommen.

Die Vorschriften der LfLV werden hinsichtlich der entfallenen Zuständigkeiten angepasst.

Die verbleibenden praxisrelevanten Vorschriften zu altrechtlichen Weidrechten lösen das alte Gesetz ab und werden in das ZuVLFG integriert.

Reine Zuständigkeitsvorschriften werden in die ZustV, eine Delegation in die DeIV überführt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Nutzen

1. Kosten für den Staat

Durch den Entwurf werden keine neuen Kosten ausgelöst.

Im Tierzuchtbereich sichert die Regelung zur Durchführung der Herkunftsvergleiche die bisherigen Verfahrensweisen rechtlich ab und verursacht keine weiteren Kosten. Vielmehr bringen die Herkunftsvergleiche für den Tierhalter einen Nutzen. Von der neu geschaffenen Anordnungsbefugnis für den Schutz von Bienenbelegstellen kann im Rahmen des bisherigen Verwaltungsvollzugs Gebrauch gemacht werden.

Die Kontrollen bayerischer Produktspezifikationen (derzeit 32 Agrarerzeugnisse und Lebensmittel und 12 Spirituosen) bei Herstellern gem. Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und Verordnung (EU) 2019/787 sind Teil des amtlichen Hoheitsvollzuges. Die Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikation vor Inverkehrbringen des jeweiligen Produktes wird im Bereich der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 bereits jetzt gem. § 5 Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) von 5 zugelassenen privaten Kontrollstellen durchgeführt, deren Zulassung, Supervision und Betreuung bereits jetzt durch die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erfolgt. Im Jahr 2020 haben die in Bayern zugelassenen Kontrollstellen 468 Kontrollen gem. Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 bei 389 Wirtschaftsteilnehmern durchgeführt und damit zu einer deutlichen Entlastung der Verwaltung beigetragen. Auch können dadurch seitens der LfL Personalkosten eingespart werden, was zur Kostenentlastung des Bayerischen Haushaltes führt. Damit Kohärenz bei den Verfahrensvorschriften und den Verfahrensprozessen für geografische Angaben in allen betroffenen Sektoren erreicht wird, sollten die entsprechenden Verfahren für Spirituosen sich am Vorbild der umfassenderen und erprobten Verfahren für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

orientieren und von deren Erfahrung profitieren (vgl. Erwägungsgrund 26 der Verordnung (EU) 2019/787). Auch hinsichtlich Wein und aromatisierten Weinerzeugnissen werden die Kontrollen der Produktspezifikationen gem. § 22a Weingesetz auf private Kontrollstellen übertragen. Das deutsche Qualitätsweinsystem wird derzeit auf das romanische System der Herkunft umgestellt. Dies bietet den Erzeugern die Chance, mehr Einfluss auf die Profilierung ihrer Erzeugnisse und die Inhalte der Produktspezifikation nehmen zu können. Über die Kontrollen ist der Schutz der Wertigkeit der Erzeugnisse im Sinne der Erzeuger gewährleistet.

2. Kosten für die Kommunen

Keine

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Für die Kontrollen der Produktspezifikationen (siehe D. 1) schließen Erzeuger und die privaten Kontrollstellen Verträge ab. Die entstehenden Kosten variieren je nach Umfang und Aufwand der zu kontrollierenden Maßnahmen. Kosten für die Konsumenten entstehen keine.

**Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich
der Land- und Forstwirtschaft
(Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz – ZuVLFG)**

vom ... 2021

**Teil 1
Bayerisches Tierzuchtrecht**

**Art. 1
Aufgaben des bayerischen Tierzuchtrechts**

Die Aufgaben des bayerischen Tierzuchtrechts und Ziele der Förderung der bayerischen Tierzucht sind

1. die weitere Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere in Bayern, der Erhalt landestypischer Nutzierrassen in ihrer Vielfalt sowie die Vermeidung von Erbfehlern,
2. die Gewährleistung günstiger Voraussetzungen für eine nachhaltige, standortangepasste und innovative Tierzucht sowie die Erhaltung der bäuerlichen Zucht und
3. die neutrale, wissenschaftlich fundierte und umfassende Information von Züchtern und Abnehmern über die genetische Qualität von Zuchttieren und Zuchtmaterial.

**Art. 2
Datenübermittlung, Herkunftsvergleiche**

(1) Zuchtverbände, Zuchtunternehmen, Besamungsstationen, Samendepots,

Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten sind verpflichtet, den für die Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zuständigen Behörden oder Stellen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Die zuständige Behörde kann Herkunftsvergleiche bei Schweinen und Geflügel zur Prüfung der genetischen Qualität und tierwohlrelevanter Eigenschaften durchführen. ²Die Ergebnisse dieser Herkunftsvergleiche werden zur Information der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten und der Verbraucher veröffentlicht.

Art. 3

Meldepflicht von Erbfehlern

¹Tierhalter sowie die mit der Durchführung der künstlichen Besamung beauftragten Personen sind verpflichtet, alle Sachverhalte und Beobachtungen, die zur Erkennung und Feststellung von Erbfehlern geeignet sind, der Besamungsstation oder dem Samendepot, die oder das den Samen geliefert hat, zu melden, sofern diese nicht bereits im Rahmen von Zuchtprogrammen oder Monitoringverfahren erfasst werden. ²Besamungsstationen und Samendepots haben unverzüglich der zuständigen Behörde Mitteilung zu machen.

Art. 4

Genreserve

Zur Erfüllung der in Art. 1 genannten Aufgaben und Ziele stellt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) die Anlage und den Unterhalt einer Genreserve sicher.

Art. 5

Bienen

(1) ¹Bienenzuchtbetriebe, die jährlich mehr als 50 Bienenköniginnen in Verkehr bringen, müssen ihre Zuchtvölker Prüfungen auf Eignung und Leistung unterstellen. ²Die Prüfungsergebnisse sind zu veröffentlichen.

(2) Betriebe im Sinn von Abs. 1 müssen ihre Bienenvölker im erforderlichen Maß auf übertragbare Krankheiten tierärztlich untersuchen lassen.

(3) ¹Die zuständige Behörde kann auf Antrag Bienenzuchtstätten, welche die Gewähr für die Zucht leistungsfähiger Bienen bieten, als Bienenbelegstellen anerkennen, sofern in dem von ihr entsprechend den wissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegenden Umkreis keine weiteren Bienenvölker oder nur solche gehalten werden, die der von der Belegstelle gewählten Zuchtrichtung entsprechen. ²Die Anerkennung einschließlich der Festlegung des Umkreises ist öffentlich bekanntzumachen.

(4) In dem im Anerkennungsbescheid festgelegten Umkreis um eine Bienenbelegstelle dürfen keine Bienenvölker verbracht oder gehalten werden, es sei denn, diese entsprechen der von der Bienenbelegstelle gewählten Zuchtrichtung.

(5) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Bienenvölker,

1. die nicht der von der Bienenbelegstelle gewählten Zuchtrichtung entsprechen und
2. die in dem im Anerkennungsbescheid festgelegten Umkreis um eine Bienenbelegstelle verbracht wurden oder dort gehalten werden,

aus diesem Umkreis zu entfernen.

Art. 6

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen zu treffen über

1. die Anforderungen an Herkunftsvergleiche einschließlich des Verfahrens zu ihrer Durchführung und die Veröffentlichung der Ergebnisse (Art. 2 Abs. 2),
2. die Anforderungen an Prüfungen für Bienen einschließlich des Verfahrens zu ihrer Durchführung und die Veröffentlichung der Ergebnisse sowie die Anerkennung als Bienenbelegstelle (Art. 5 Abs. 1 und 3).

Art. 7
Ordnungswidrigkeit

Mit Geldbuße bis zu viertausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 5 Abs. 4 Bienenvölker in den festgelegten Umkreis um eine anerkannte Bienenbelegstelle verbringt oder dort hält.

Teil 2
Pflanzenschutz

Art. 8
Verbot von Totalherbiziden

¹Auf den vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen ist der Einsatz von Totalherbiziden verboten, soweit das nicht für Zwecke der Forschung und Lehre zwingend erforderlich ist oder von der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt wurde. ²Für den Vollzug des Verbots nach Satz 1 ist die jeweilige Fläche bewirtschaftende oder betreuende Behörde zuständig.

Teil 3
Altrechtliche Weiderechte auf fremdem Grund und Boden

Art. 9
Beschränkung von Weiderechten

(1) Weiderechte, die gleich aus welchem Rechtsgrund bereits am 1. Januar 1900 bestanden haben, berechtigen nicht zur Weide auf

1. Äckern im Zeitraum zwischen Aussaat oder Bepflanzung und Abräumung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Ernte,
2. Wiesen im Zeitraum zwischen 1. April und der jeweils letzten Mahd und Abräumung von Heu oder Gras im Jahr.

(2) Nach einer neuen Anlage oder dem Umbau sind Wiesen

1. von der Schafweide bis zum Ablauf des zweiten,
2. von der sonstigen Weide bis zum Ablauf des vierten

Kalenderjahrs befreit.

(3) Für die entgangene Weide kann der Weideberechtigte in den Fällen der Abs. 1 und 2 keine Entschädigung beanspruchen.

(4) Sonstige Beschränkungen des Weiderechts, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleiben unberührt.

Art. 10

Durchtrieb

¹Der Weideverpflichtete hat den Durchtrieb des Viehs im Falle des Art. 9 Abs. 1 und 2 zu dulden, soweit es dem Weideberechtigten sonst unmöglich gemacht würde, seine Weidebefugnis auf anderen Grundstücken auszuüben oder sein Vieh auf eigene Grundstücke zu treiben. ²Hierbei sind die Interessen des Weideverpflichteten zu schonen. ³Weideberechtigter und Weideverpflichteter sollen einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg nach Lage und Breite und während welchen Zeitraums der Durchtrieb stattfindet.

Art. 11

Kein Einspruchsrecht

Gegen landwirtschaftliche Arbeiten, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft erfolgen und mit denen ein Weideverpflichteter den bisherigen Stand der Kultur seines Bodens zu erhöhen oder auszudehnen beabsichtigt, steht dem Weideberechtigten kein Einspruchsrecht zu, selbst wenn hierdurch die Beschränkungen nach Art. 9 ausgeweitet würden.

Zuständigkeiten und Befugnisse

Art. 12

Erzeugerorganisationen

Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen, die die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins wählen, kann gleichzeitig mit der Anerkennung die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verliehen werden.

Art. 13

Ökologischer Landbau

(1) ¹Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist

1. zuständige Behörde im Sinn des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG)
2. zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einschließlich der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union,
3. Kontrollbehörde für ökologische/biologische Produktion und zuständige Behörde im Sinn der Verordnung (EU) 2017/625 einschließlich der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union,

soweit nicht durch Bundesrecht oder durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 ÖLG etwas anderes bestimmt ist.

(2) Landesrechtlich auf andere Stellen übertragene Aufgaben kann die Landesanstalt für Landwirtschaft im Einzelfall auch selbst wahrnehmen.

Art. 14

Saatgutverkehrsrecht

(1) Anerkennungsstelle im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 13 des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG) und zuständige Behörde nach § 3b Abs. 1, § 11 Abs. 3 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 2, § 22a Satz 2 Nr. 5, § 27 Abs. 1 Nr. 1 und § 28 SaatG ist

1. für Pflanzgut von Reben nach Nr. 1.6 der Anlage zu § 1 der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,
2. für das Übrige in der in Nr. 1 genannten Anlage aufgeführte Saatgut und Vermehrungsmaterial die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(2) Nachkontrollstelle im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 14 SaatG und zuständige Behörde nach § 12 Abs. 6 SaatG ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

Art. 15

Anordnungen für den Einzelfall

(1) ¹Soweit nicht Abweichendes geregelt ist, können die für den Vollzug landwirtschaftlicher Vorschriften zuständigen Behörden (Vollzugsbehörden) zur Erfüllung ihrer Aufgaben die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um Verstöße gegen landwirtschaftliche Vorschriften zu verhüten oder zu unterbinden oder durch solche Verstöße verursachte Zustände zu beseitigen. ²Zu den landwirtschaftlichen Vorschriften im Sinne des Satzes 1 gehören insbesondere das Recht der Marktordnung, das Recht für den ökologischen Landbau, das Düngemittelrecht sowie das Saatgutverkehrsgesetz. ³Die Vollzugsbehörden können insbesondere anordnen, dass bestimmte in der Landwirtschaft oder in der Fischerei gewonnene Erzeugnisse oder daraus hergestellte Produkte aus dem Markt zu nehmen sind, nur in bestimmter Weise be- oder verarbeitet oder nur nach Erfüllung bestimmter Anforderungen in den Verkehr gebracht werden dürfen. ⁴Ferner können sie insbesondere anordnen, dass bestimmte Düngemittel sowie Saatgut (Produktionsmittel) nicht oder nur in einer bestimmten Weise verwendet oder in den Verkehr gebracht werden dürfen oder aus dem Markt zu nehmen sind.

(2) Sind Maßnahmen nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen sie keinen Erfolg, so können die Vollzugsbehörden den rechtswidrigen Zustand selbst, durch die Polizei oder durch vertraglich Beauftragte abwehren oder beseitigen.

(3) Die Vollzugsbehörden können ein Erzeugnis oder Produktionsmittel sicherstellen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass das Erzeugnis oder das Produktionsmittel entgegen den Vorschriften des Rechts der Marktordnung, des Rechts für den

ökologischen Landbau, des Düngerechts sowie des Saatgutverkehrsgesetzes in den Verkehr gebracht oder verwendet wird und dadurch mit einer Schädigung des Abnehmers oder Verwenders oder der Umwelt gerechnet werden kann.

(4) Für die Verwahrung, Verwertung, Unbrauchbarmachung, Vernichtung und Herausgabe sichergestellter Gegenstände sind die Art. 26 bis 28 des Polizeiaufgabengesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Im Übrigen sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Sicherheitsrechts zu beachten, insbesondere sind die Art. 8 bis 11 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Art. 16

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung).

Teil 5

Schlussvorschriften

Art. 16a

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Einkommensteuergesetz

(1) Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung über die Betriebsaufgabe zum Zweck der Strukturverbesserung nach § 14a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des

Einkommensteuergesetzes sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Zuständig für die amtliche Anerkennung von forstwirtschaftlichen Betriebsgutachten im Sinn des § 68 Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 ist das Bayerische Landesamt für Steuern.“

2. Dem § 54 werden die folgenden §§ 52, 52a, 52b, 52c, 52d, 53 und 53a vorangestellt:

„§ 52

Pflanzenschutzrecht

(1) Zuständig für die Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG), der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes ist vorbehaltlich abweichender Regelung die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(2) ¹Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich des Pflanzenbaus sind zuständig für den Vollzug

1. des § 4 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für eine Tätigkeit im Sinn des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 PflSchG,
2. des § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 Satz 3 und 4 PflSchG, sofern nicht die Sachkunde für eine Tätigkeit im Sinn des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PflSchG alleiniger Verfahrensgegenstand ist,
3. des § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG, soweit sich die Genehmigung auf den Zuständigkeitsbereich eines Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich Pflanzenbau beschränkt,
4. der § 3 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 3, § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 23 Abs. 5 PflSchG,
5. der Pflanzenschutz-Geräteverordnung,

6. der Verordnung über die Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten.

²Hinsichtlich Satz 1 Nr. 1 besteht eine landesweite Zuständigkeit jedes sachlich zuständigen Amtes. ³Abweichend von Satz 1 Nr. 1 und 2 sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unabhängig von der Übertragung zusätzlicher Aufgaben zuständig, sofern eine Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PflSchG alleiniger Verfahrensgegenstand ist. ⁴Im Fall des Satzes 3 findet Satz 2 Anwendung. ⁵Für den Vollzug von § 9 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 PflSchG ist unbeschadet der Zuständigkeit der Landesanstalt für Landwirtschaft jedes Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig.

(3) Im Bereich des Forstwesens sind zuständig

1. die unteren Forstbehörden für den Vollzug
 - a) der §§ 3, 8, 11, 13, 16 Abs. 2 PflSchG,
 - b) des § 4a Abs. 2 der Pflanzenbeschauverordnung,
 - c) der Art. 67 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 sowie Art. 68 in Verbindung mit Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
2. die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft für den Vollzug
 - a) des § 59 Abs. 1 PflSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 PflSchG,
 - b) des § 4a Abs. 2 der Pflanzenbeschauverordnung und des § 8 PflSchG, soweit jeweils der Erlass von Allgemeinverfügungen betroffen ist,
 - c) der §§ 18, 20, 21 PflSchG.

§ 52a

Rennwett- und Lotteriegesetz

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis an einen Verein zum Betrieb eines

Totalisatorunternehmens aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde sowie zum Betrieb von Wettannahmestellen dieses Vereins nach § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und 6 Satz 2 Halbsatz 2, §§ 5, 8 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz ist die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis an denjenigen, der gewerbsmäßig Wetten bei Leistungsprüfungen für Pferde abschließen oder vermitteln will (Buchmacher) nach §§ 2, 6 Abs. 1 Satz 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4, §§ 6, 8 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sind die Regierungen zuständig.

§ 52b

Hufbeschlag

Für den Vollzug des Hufbeschlaggesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist die Regierung von Oberbayern zuständig.

§ 52c

Düngerecht

¹Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit besonderen Aufgaben im Bereich der Agrarökologie sind zuständig für den Vollzug der Düngeverordnung und der Rechtsverordnungen, die im Rahmen der durch die Düngeverordnung übertragenen Befugnisse erlassen werden, für den Vollzug von Rechtsverordnungen nach § 11a des Düngegesetzes sowie für die sonstige Überwachung der Anwendung von Düngemitteln. ²Für die Überwachung der Einhaltung des Düngerechts im Übrigen ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

§ 52 d

Tierzucht

(1) Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständige Behörde für den Vollzug des Tierzuchtgesetzes (TierZG), der Art. 1 bis 6 Land- und forstwirtschaftliches

Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz (ZuVLFG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht, soweit eine Zuständigkeit nicht anderweitig bestimmt ist.

(2) Die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau ist zuständig für den Vollzug des Art. 5 ZuVLFG sowie der auf Grund von Art. 6 Nr. 2 ZuVLFG erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 53

Vollzug der Käse- und Butterverordnung

Für den Vollzug

1. der §§ 11 und 11a der Käseverordnung und
2. der Butterverordnung

ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

§ 53a

Kennzeichnung nach Milch- und Margarinegesetz

Für die Überwachung der Einhaltung der Kennzeichnungsvorgaben gemäß § 4a Abs. 2 des Milch- und Margarinegesetzes ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.“

3. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54

Eier und Geflügel

Für den Vollzug

1. der Verordnung (EG) Nr. 543/2008,

2. der Verordnung (EG) Nr. 589/2008,
3. der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 und
4. des Legehennenbetriebsregistergesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen

ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.“

4. Nach § 54 werden die folgenden §§ 54a und 54b eingefügt:

„§ 54a

Fleischerzeugnisse

Für den Vollzug des Fleischgesetzes und der aufgrund dessen erlassenen Rechtsverordnungen sowie des Handelsklassengesetzes und der aufgrund dessen erlassenen Rechtsverordnungen im Bereich Fleisch ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

§ 54b

Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie Spirituosen

(1) ¹Zuständige Behörde im Sinn des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sowie des Art. 43 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 38 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2019/787 ist die Landesanstalt für Landwirtschaft. ²Die Durchführung der Kontrollen, die nach den in Satz 1 genannten Vorschriften erforderlich sind, wird zugelassenen privaten Kontrollstellen übertragen.

(2) ¹Die Zulassung von privaten Kontrollstellen, ihre Überwachung und der Entzug der Zulassung obliegen der Landesanstalt für Landwirtschaft; diese entscheidet über Anträge auf Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die Zulassung erfolgt befristet und widerruflich durch schriftlichen Bescheid. ³Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des

Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(3) Die Landesanstalt für Landwirtschaft kann im Einzelfall Aufgaben der zugelassen privaten Kontrollstellen auch selbst wahrnehmen.“

5. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„55a
Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Zuständige Landesbehörde im Sinn des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes ist die untere Forstbehörde, in deren Bezirk der Forstbetrieb ganz oder mit dem überwiegenden Teil seiner Fläche liegt.“

6. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56
Fischetikettierung, Seefischerei, Aquakultur

¹Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständig für den Vollzug

1. des Fischetikettierungsgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen,
2. des Seefischereigesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen,
3. von Verordnungen der Europäischen Union über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur einschließlich der Aufgaben des Beratungsausschusses nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007.

²Die Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bleiben unberührt.“

7. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

Anerkennung von Agrarorganisationen, Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse

(1) Für die Anerkennung von Agrarorganisationen für Obst und Gemüse ist die Landesanstalt für Landwirtschaft, für die Anerkennung der übrigen Agrarorganisationen das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig.

(2) ¹Zuständige Behörde und Kontrollstelle gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 sowie zuständige Behörde gemäß dem Handelsklassengesetz ist im Bereich Obst und Gemüse die Landesanstalt für Landwirtschaft. ²Die Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bleiben unberührt.“

8. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 und § 30“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 1 und § 31“ ersetzt.
- c) Die folgenden Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die Durchführung der Kontrollen gemäß § 22a Abs. 1 des Weingesetzes wird privaten Kontrollstellen übertragen.

(3) ¹Die Zulassung von privaten Kontrollstellen, ihre Überwachung und der Entzug der Zulassung obliegen der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau; diese entscheidet über Anträge auf Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die Zulassung erfolgt befristet und widerruflich durch schriftlichen Bescheid. ³Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(4) Die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau kann im Einzelfall Aufgaben der zugelassen privaten Kontrollstellen auch selbst wahrnehmen.“

9. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) vom 12. November 2002 (GVBl. S. 652, BayRS 7801-9-L), die zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 3 wird Abs. 2.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „sowie Durchführung von Versuchen und Modellvorhaben“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „ , die staatlichen Versuchsgüterverwaltungen, die staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten für Tierhaltung und das Haupt- und Landgestüt Schwaiganger“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Institutionen“ die Wörter „ , dem Staatsbetrieb Bayerische Staatsgüter“ eingefügt.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

„6. die Anordnung von Vermarktungsverboten nach Art. 91 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 889/2008.“

4. § 5 wird aufgehoben.

5. § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Im Rahmen der Anerkennung der Erzeugerorganisationen wird die Mindestanzahl der Erzeuger auf sieben Erzeuger festgesetzt.“

c) Abs. 3 wird Abs. 2.

6. § 7 wird aufgehoben.

7. § 8 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

(3) § 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 2021 (BayMBI. Nr. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 15 werden nach dem Wort „Forstvermehrungsgutgesetzes“ die Wörter „sowie des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes für den Bereich des

Forstvermehrungsgutrechts“ eingefügt.

2. Nach Nr. 19 wird folgende Nr. 20 eingefügt:

„20. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes für den Bereich des Pflanzenschutzrechts, des Pflanzengesundheitsrechts, des Marktordnungsrechts, des Düngerechts und des Tierzuchtrechts,“.

(4) § 1 der Bayerischen Tierzuchtverordnung (BayTierZV) vom 12. Februar 2008 (GVBl. S. 46, BayRS 7824-3-L), die zuletzt durch Verordnung vom 11. März 2012 (GVBl. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, Veröffentlichung von Ergebnissen

¹Die Durchführung der Leistungsprüfungen mit Ausnahme pferdesportlicher Veranstaltungen und Zuchtwertschätzungen sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse sind staatliche Aufgaben und obliegen den in der Anlage bestimmten Behörden und beauftragten Stellen. ²Auf Antrag eines Zuchtverbands oder -unternehmens kann die zuständige Behörde hiervon Ausnahmen genehmigen, sofern die fachliche Qualität und die Zwecke dieses Gesetzes gewährleistet sind. ³Die nach Satz 1 bestimmten Behörde oder beauftragten Stellen können Dritte beauftragen, an Aufgaben nach Satz 1 mitzuwirken, soweit diese die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bieten.“

(5) Das Bayerische Agrarstrukturgesetz (BayAgrG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 347, BayRS 7810-1-L) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3a wird aufgehoben.

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

Art. 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am **[Tag des Inkrafttretens]** in Kraft. ²Mit Ablauf des **[Tag vor dem Inkrafttreten nach Satz 1]** treten außer Kraft:

1. das Land- und forstwirtschaftliche Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 470; BayRS 7801-1-L), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist,
2. das Bayerische Tierzuchtgesetz (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 291, BayRS 7824-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 383 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
3. das Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7817-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (GVBl. S. 794) geändert worden ist.

BEGRÜNDUNG

A. Allgemeines

Aufgrund der umfassenden Änderungen wird das ZuVLFG neu gefasst.

Die Vorschriften der LfLV werden hinsichtlich der entfallenen Zuständigkeiten angepasst. Die verbleibenden praxisrelevanten Vorschriften zu altrechtlichen Weiderechten lösen das alte Gesetz ab und werden in das ZuVLFG integriert. Zuständigkeitsvorschriften werden in die ZustV, eine Delegation in die DeIV überführt.

1. Bayerische Tierzucht

Die Anpassung des bayerischen Tierzuchtrechts ist notwendig durch den Erlass der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG, sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („EU-Tierzuchtverordnung“) (ABl. EU L 171 S. 66) sowie durch den Erlass des Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18).

Bayern muss die landesgesetzlichen Regelungen im Bereich der Tierzucht an die Vorgaben der EU anpassen. Zudem werden durch spezifische tierzuchtfachliche Normen verbleibende Regelungsspielräume zur Realisierung einer bayerischen Tierzuchtpolitik genutzt. So werden die Aufgaben des Bayerischen Tierzuchtrechts an die geänderten Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Gesundheit, Robustheit und Nachhaltigkeit, angepasst. Im Bereich der Bienenzucht werden die Handlungsbefugnisse der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen im Vollzug erweitert, um die Qualität der züchterischen Arbeit zu verbessern. Letztlich werden auch die für den Vollzug zuständigen Behörden bestimmt.

2. Altrechtliche Weiderechte auf fremdem Grund und Boden

Das Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden vom 28. Mai 1852 (BayRS V S. 352, BayRS 7817-1-L) schränkt Weiderechte ein. Dieser Regelungskern bleibt erhalten. Die Vorschriften sind jedoch teilweise überholt und veraltet. Teil 3 des neuen Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeits- und Vollzugsvorschriften in der Land- und Forstwirtschaft löst daher das alte Gesetz ab und bringt die heute davon noch relevanten Teile auf modernen und zeitgemäßen Stand. Der bisherige

erste Teil dieses Gesetzes (Art. 1 bis 5), dem man sein hohes Alter in Aufbau und Wortwahl stark anmerkt, wurde umfassend redaktionell überarbeitet. Hiermit wurden nur in Detailfragen inhaltliche Änderungen verbunden, zu denen der Landesgesetzgeber gem. Art. 218 EGBGB befugt ist.

Werden die rechtlichen Grenzen von Weiderechten überschritten, kann ein Verstoß gegen strafrechtliche Vorschriften (§§ 242, 303 StGB) oder subsidiär ein Verstoß gegen sicherheitsrechtliche Vorschriften (Art. 39 – 41 LStVG) vorliegen.

3. Staatsbetrieb Bayerische Staatsgüter

Die Anpassung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) ist notwendig infolge der Errichtung des Staatsbetriebs Bayerische Staatsgüter mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2. September 2019, Az. Z3-0762-1/12 (BayMBI. Nr. 365). Die Durchführung von Versuchen und Modellvorhaben sowie die Verwaltung der Versuchsgüter und der staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten werden nun durch den Staatsbetrieb Bayerische Staatsgüter und nicht mehr durch die LfL wahrgenommen.

4. Zuständigkeiten und Befugnisse

Verschiedene Zuständigkeitsvorschriften werden aus rechtssystematischen Gründen von dem bisherigen ZuVLFG in die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) überführt. Dies betrifft im Wesentlichen Zuständigkeiten in den Bereichen Pflanzenschutzrecht, Rennwett- und Lotteriegesezt, Forstschäden-Ausgleichsgesezt, Anerkennung von Agrarorganisationen. Ebenfalls in die ZustV überführt werden Zuständigkeiten aus der LfLV, z. B. Zuständigkeiten für Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie für Hufbeschlag. Beibehalten wird die Anordnungsbefugnis für die Vollzugsbehörden, um zur Erfüllung ihrer Aufgaben Maßnahmen im Einzelfall zu treffen; hierbei wurde redaktionelle Bereinigungen bei den Begrifflichkeiten (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 ZuVLFG a.F.) vorgenommen.

Verschiedene Artikel sind reine Zuständigkeitsvorschriften und können in der ZustV geregelt werden. Zudem wird durch Ergänzung der DeIV eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das StMELF übertragen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderung formeller Gesetze kann nur durch Gesetz erfolgen.

C. Einzelbegründung

Das ZuVLFG wird neu erlassen und zu einer einheitlichen Stammnorm für landwirtschaftliche Vorschriften des Landesrechts aufgewertet, in der übersichtlich zusammengefasst zahlreiche, bisher oft verstreute kleinere Normen des Landesrechts zusammengeführt werden.

Es werden Teile eingefügt.

Teil 1 umfasst die Regelungen des bayerischen Tierzuchtrechts.

Zu Art. 1

Art. 1 greift die bisherige Regelung des Art. 1 BayTierZG 1990 auf, fokussiert die bewährten Zwecke bzw. Aufgaben der bayerischen Tierzucht und modernisiert sie unter besonderer Berücksichtigung des Aspekts des Tierwohls und der Nachhaltigkeit. Ein neuer Schwerpunkt ist dabei die Stärkung der bayerischen Tierzucht durch die Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere in Bayern mithilfe züchterischer Maßnahmen. Damit wird ein landespolitischer Schwerpunkt gesetzt. Es gilt zu verhindern, dass unter dem Druck wirtschaftlicher Interessen Krankheitsmerkmale oder Erbfehler verstärkt oder auch bestandsgefährdete Nutzierrassen verdrängt werden. Darüber hinaus gilt es, die bäuerliche Zucht zu erhalten. Damit werden die Ziele einer soweit wie möglich eigenständigen bayerischen Tierzuchtpolitik verdeutlicht.

Außerdem wird die Nomenklatur an das 2019 neu gefasste TierZG des Bundes angepasst und die Regelung um nicht mehr relevante Zwecksetzungen, wie die Stärkung von Kooperationen bereinigt. Durch die Verwendung des Begriffs „neutral“ in Nr. 3 wird die wettbewerbsrechtliche Kompetente verstärkt in den Fokus gestellt (vgl. VG Münster, Urteil vom 02.04.2019 - 11 K 5015/16). Zur Neutralität der Information der Öffentlichkeit gehört neben der objektiven Richtigkeit z. B. auch die Vollständigkeit der Information über Zuchttiere in Rahmen von Herkunftsvergleichen.

Zu Art. 2

Art. 2 Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 2 Abs. 2 BayTierZG 1990. Es erfolgte eine Anpassung an die Nomenklatur der EU-Tierzuchtverordnung und eine redaktionelle Anpassung der Normverweisungen. Außerdem wird die Verpflichtung zur Datenbereitstellung auf Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten, Embryo-Erzeugungseinheiten erweitert, da auch dort für die Aufgabenerfüllung relevante Daten vorgehalten werden.

Art. 2 Abs. 2 entspricht hinsichtlich des Wirtschaftsgeflügels teilweise Art. 12 BayTierZG 1990. Neu eingefügt wird die Möglichkeit der Herkunftsvergleiche bei Schweinen. Diese können auf einer Prüfstation unter denselben Haltungsbedingungen durchgeführt werden und sind eine wichtige Informationsquelle für Tierhalter, die es ermöglichen, verschiedene Herkünfte frei von verzerrenden Umwelteinflüssen zu vergleichen. Die Herkunftsvergleiche dienen neben der Stärkung der in Art. 1 genannten Ziele und Aufgaben des bayerischen Tierzuchtrechts auch dem Tierschutz sowie dem tierzüchterischen Käufererschutz. Über die Durchführung der Herkunftsvergleiche durch staatliche Stellen ist die dafür notwendige Neutralität, Sachlichkeit und Transparenz gewährleistet. Die Durchführung vergleichender Tests und die anschließende Weitergabe der Ergebnisse an Dritte stellen in ihrer Zielrichtung und Wirkung Eingriffe in die Berufsfreiheit gem. Art. 12 GG dar und bedürfen deshalb einer Ermächtigungsgrundlage.

Bei Herkunftsvergleichen von Schweinen und Geflügel sind neben der genetischen Qualität auch tierwohlrelevante Eigenschaften zu prüfen. Zur Wahrnehmung von Verbraucherinteressen wird ein besonderes Augenmerk auf Produktqualität sowie auf die Veröffentlichung der Ergebnisse gelegt.

Es wird beibehalten, dass Herkunftsvergleiche nur optional durchgeführt werden und es hierauf keinen Anspruch gibt.

Die Zuständigkeitsregelung im Bereich Tierzucht wird in die ZustV überführt, vgl. § 52d ZustV.

Zu Art. 3

Art. 3 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 3 BayTierZG 1990.

In Satz 1 wurde konkretisiert, dass jeweils die Samen liefernde Besamungsstation bzw. das Samen liefernde Samendepot in Kenntnis gesetzt werden muss.

Zu Art. 4

Art. 4 entspricht von der Zielsetzung her dem bisherigen Art. 4 BayTierZG 1990. Es erfolgt einerseits eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich des Verweises auf Art. 1. Um flexibel agieren zu können, wird andererseits nicht mehr konkret festgelegt, dass die Genreserve bei Besamungsstationen angelegt werden muss, sondern wird vielmehr die Sicherstellung der Genreserve durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten normiert.

Zu Art. 5

Im Bereich der Bienenzucht hat der Bund nicht von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, weshalb den Ländern die Befugnis zur Gesetzgebung obliegt (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 1, 11, 17 GG). Art. 5 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 13 BayTierZG 1990.

Für einen effektiveren Schutz der Bienenbelegstellen, wird in Art. 5 Abs. 4 neben dem Verbringen auch das Halten von Bienenvölkern, die nicht der von der Bienenbelegstelle gewählten Zuchtrichtung entsprechen, untersagt.

Es wird ein neuer Abs. 5 eingefügt, der zur Durchsetzung des Verbots aus Abs. 4 eine Anordnungsbefugnis für den Einzelfall vorsieht, die bei Bedarf mit Zwangsmitteln vollzogen werden kann. Das ist erforderlich, da bei Anwesenheit von Bienen einer anderen Zuchtrichtung im Belegstellenkreis eine Begattung durch Drohnen anderer Zuchtrichtungen nicht verhindert werden kann und so die Zucht behindert wird.

Zu Art. 6

Art. 6 wurde inhaltlich bereinigt und entspricht teilweise dem bisherigen Art. 14 Abs. 1 BayTierZG 1990. Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 BayTierZG 1990 wurden gestrichen, da kein Normierungsbedarf durch Gesetz, sondern vielmehr nur durch Rechtsverordnung besteht. Im Gleichlauf mit der Verordnungsermächtigung des § 9 Abs. 2 TierZG wird nun die Durchführung der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung in der Bayerischen Tierzuchtverordnung als staatliche Aufgabe benannt (vgl. § 6 Nr. 3 DelV). Die Zuständigkeiten für den Vollzug des Tierzuchtrechts werden künftig in der ZustV festgelegt.

Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayTierZG 1990 wie auch Art. 15 BayTierZG 1990 können vollständig entfallen. Den in der ZustV im Bereich der Tierzucht benannten zuständigen Behörden obliegt die Überwachung der Einhaltung der jeweiligen Vorschriften.

Art. 6 Nr. 1 bezieht sich, wie auch Art. 2 Abs. 2, sowohl auf die Geflügel- als auch auf die Schweinezucht. Art. 6 Nr. 2 stellt eine Folgeänderung zu Art. 5 Abs. 1 und 3 dar.

Zu Art. 7

Art. 7 entspricht teilweise dem bisherigen Art. 16 BayTierZG 1990. Der Bußgeldrahmen wurde in Anlehnung an das TierZG des Bundes und andere Länder angehoben. Entsprechend der Änderung in Art. 5 Abs. 4 wird neben dem Verbringen auch das Halten von Bienenvölkern, die nicht der von der Bienenbelegstelle gewählten Zuchtrichtung entsprechen, als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld ahndbar.

Teil 2 umfasst die Regelungen des Pflanzenschutzes.

Zu Art. 8

Die Bestimmung übernimmt ohne inhaltliche Änderungen den bisherigen Art. 5 Abs. 4 ZuVLFG, wie er durch das sog. Versöhnungsgesetz eingefügt worden ist (vgl. LT-Drs. 18/1816).

Teil 3 umfasst die Regelungen über altrechtliche Weidrechte auf fremdem Grund und Boden.

Zu Art. 9

Art. 9 greift die Bestimmungen der bisherigen Art. 1, Art. 2 Abs. 1, 2 und 4, Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 auf.

Der Wortlaut des Art. 9 Abs. 1 macht weiterhin – lediglich redaktionell verschlankt – deutlich, dass altrechtliche Weidrechte auf einem Rechtsgrund außerhalb des Gesetzes basieren (vgl. nunmehr „gleich aus welchem Rechtsgrund bereits am 1. Januar 1900 bestanden haben“). Auch praktisch gesehen ist ein irgendgearteter Nachweis erforderlich, dass ein solches Weidrecht besteht. Letzteres wird weiterhin durch die neuen Regelungen im ZuVLFG beschränkt: Demnach dürfen Äcker im Zeitraum zwischen Aussaat oder Bepflanzung und Abräumung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Ernte nicht

beweidet werden. Wiesen dürfen im Zeitraum zwischen 1. April und jeweils der letzten Mahd und Abräumung von Heu oder Gras im Jahr nicht beweidet werden.

Neu angelegte Wiesen sind von der Schafweide unter bestimmten Voraussetzungen befreit. Die bisherige Fassung stellte auf den Zeitraum von drei bzw. fünf Jahre nach Vollendung der Anlage ab (vgl. bisher Art. 2 Abs. 4). Nunmehr wird zur Vereinfachung einheitlich auf das Kalenderjahr abgestellt (vgl. Art. 9 Abs. 2 der neuen Fassung).

Zu Art. 10

Nicht fortgeführt wurde die Ausnahme betreffend Eggarten-Wiesen (Art. 2 Abs. 4 a.E.). Die bisherigen Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 2 und 3, die den Durchtrieb auf an sich befreiten Grundstücken regeln, gehen in Art. 10 auf. Einer Sonderregel für Wiesen entsprechend dem bisherigen Art. 2 Abs. 3 bedarf es nicht, weil das Durchtriebsrecht sich bereits aus der allgemeinen Bestimmung ergibt. In Abweichung zum bisherigen Recht ist kein behördliches Verfahren zur näheren Festlegung des Durchtriebswegs mehr vorgesehen. In Ermangelung eines behördlichen Verfahrens können die Art. 47 ff., die in weiten Teilen bereits nach der letzten Rechtsbereinigung im Vierten Aufhebungsgesetz vom 24.10.2006 (GVBI S. 794) gegenstandslos geworden sind, ersatzlos entfallen. Sondervorschriften für das gerichtliche Verfahren (z.B. zur Sachverständigenbestellung) sind nicht erforderlich. Hier reichen die allgemeinen Regeln zur Beweiserhebung aus.

Zu Art. 11

Der bisherige Art. 5 geht nunmehr in Art. 11 auf. Art. 11 stellt klar, dass ein Weideverpflichteter durch bestehende Weiderechte an einer ordnungsgemäßen Verbesserung seiner Flächen nicht gehindert ist und ein Weideberechtigter etwaige Einschränkungen, die mit derartigen Arbeiten einhergehen, entschädigungslos hinzunehmen hat.

Teil 4 umfasst Zuständigkeiten und Befugnisse, die bislang in Art. 2, 3, 4, 6 und 10 geregelt waren.

Zu Art. 12

Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 2 Abs. 1 ZuVLFG.

Zu Art. 13

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 4 ZuVLFG, wird aber neu gegliedert und redaktionell angepasst. Zusätzlich wird die Zuständigkeit der LfL als zuständige Behörde und Kontrollbehörde gem. Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 begründet.

Zu Art. 14

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 6 ZuVLFG.

Zu Art. 15

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 10 und ermächtigt die Vollzugsbehörden, zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Maßnahmen zu treffen.

Bis zur letzten Änderung des ZuVLFG konnte die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) im Bereich der Marktordnung Einzelfallanordnungen – auch gegenüber dem Lebensmittelhandel - ausdrücklich auf die Rechtsgrundlage des Art. 3, 14 ZuVLFG a. F. stützen.

Nach der Änderung vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 387) haben sich im Rahmen des Vollzugs in der Formulierung des Art. 10 Abs. 1 S. 1 ZuVLFG n.F. Auslegungsfragen ergeben. In der bis zum 30. Juni 2018 geltenden Fassung des ZuVLFG wurde in Art. 1 Satz 1 unter anderem auf Art. 3 verwiesen, in dem die zuständige Behörde für den Vollzug des Rechts der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft geregelt war. Art. 3 wurde im Rahmen der am 1. Juli 2019 in Kraft getretenen Gesetzesänderung allerdings inhaltlich vollständig neu gefasst und bezog sich seither auf das Düngerecht. Durch die jetzige Formulierung des Art. 16 wird nun wieder klar die Befugnis der LfL geregelt, Einzelfallanordnungen – auch gegenüber dem Lebensmittelhandel - im Bereich des Rechts der Marktordnung auf das ZuVLFG zu stützen.

Dies betrifft folgende Fälle:

Durchsetzung von Anordnungen

Waren, die im Rahmen des Kontrollverfahrens im Sektor Obst und Gemüse beanstandet werden, dürfen gemäß Art. 17 Abs. 3 UAbs. 1 S. 1 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 nicht ohne Erlaubnis der Kontrollstelle bewegt werden. Zur Verhinderung des Inverkehrbringens der beanstandeten Ware ist es notwendig, dass die Kontrollbehörde einen Bescheid erlässt, der auf das bestehende Bewegungs- und

Vermarktungsverbot hinweist und Regelungen umfasst, unter welchen Bedingungen die Erlaubnis zur Bewegung der beanstandeten Ware erteilt wird; wird diesem Bescheid nicht Folge geleistet bedarf es einer Anordnungsbefugnis zur Durchsetzung.

Nimmt der Händler/Besitzer der Partie die Möglichkeit der Nachbesserung oder anderweitigen Verwendung (z.B. industrielle Verarbeitung, Tierfutter, Zuführung anderen nicht der Ernährung dienenden Zwecken) nicht wahr bzw. sind diese nicht möglich, kann die Kontrollstelle im Bereich Obst und Gemüse gemäß Art. 17 Abs. 3 UAbs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 die Händler auffordern, „geeignete Maßnahmen“ zu treffen, um sicherzustellen, dass eine beanstandete Partie nicht in Verkehr gebracht wird. Kommt der Händler dieser Aufforderung nicht nach, besteht seitens der Kontrollbehörde Handlungsbedarf (z.B. Anordnung der Vernichtung). Hierfür bedarf es einer Anordnungsbefugnis.

Unrechtmäßige Angabe von Handelsklassen

Bei der Vermarktung von Obst und Gemüse muss gemäß Art. 3 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 mindestens die allgemeine Vermarktungsnorm (z.B. einwandfreier Zustand und Angabe des Ursprungslandes) erfüllt sein. Kann der Besitzer nachweisen, dass das Erzeugnis einer UNECE-Norm entspricht, so gilt es als der allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechend. Für einige Obst- und Gemüsesorten (z.B. Äpfel, Zitrusfrüchte, Kiwis) gibt es gemäß Art. 3 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 spezielle Vermarktungsnormen, die gesonderte Klasseneinteilungen enthalten und ebenfalls bei der Vermarktung aufgeführt werden müssen.

Erzeugnisse (z.B. Süßkartoffeln), die weder den Vermarktungsnormen nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 noch einer UNECE-Norm unterfallen, dürfen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 HKG nicht den Anschein einer gesetzlichen Handelsklasse erwecken. Mangels Anwendbarkeit der Vermarktungsnormen ergibt sich das Bewegungs- und Vermarktungsverbot nicht aus Art. 17 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011. Zwar sieht das Handelsklassengesetz die Möglichkeit eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens vor. Das Ordnungswidrigkeitsverfahren als Teil des repressiven Bereichs kann aber im Einzelfall Beweisschwierigkeiten unterliegen (z.B. Ermittlung des für den Verstoß Verantwortlichen). Zudem wird die Ware im Bereich Obst und Gemüse grundsätzlich rasch umgesetzt. Daher ist ein umgehendes Handeln der Kontrollstelle im präventiven Bereich notwendig. Die LfL als Kontrollstelle bedarf dafür einer Anordnungsbefugnis nach ZuVLF, damit die Anordnung eines Vermarktungsverbotes – auch gegenüber einem Lebensmittelhändler - ausgesprochen und durchgesetzt werden kann.

Meldeverpflichtung für Händlerdatenbank

Kommt ein Händler seiner Informationspflicht zur Erstellung einer Händlerdatenbank im Sektor Obst und Gemüse nach § 10 Abs. 6 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 nicht nach, ist eine Anordnungsbefugnis der LfL erforderlich.

In Abs. 1 Satz 1 wurde die bisherige Bezeichnung „Recht der Agrarmarktordnung“ durch die Bezeichnung „Recht der Marktordnung“ ersetzt. Diese Änderung dient in Anlehnung an die Begrifflichkeiten in § 11 Nr. 1 Buchst. d) der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayer. Staatsregierung (StRGVV) der einheitlichen Begriffsverwendung im ZuVLFG. Die Verwendung des Oberbegriffs „Marktordnung“ führt zu einem klaren Wortverständnis und gewährleistet, dass neben dem Recht der Marktordnung für die Landwirtschaft auch das Recht für die Ernährungswirtschaft umfasst ist.

2009 wurde der Begriff "Düngemittelgesetz" durch "Düngegesetz" ersetzt. Um Fehlinterpretationen dergestalt auszuschließen, dass nur eine Anordnungsbefugnis bezgl. Düngemittelverordnung gemeint sei, wird die Terminologie aktualisiert.

Zu Art. 16

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 11 ZuVLFG.

Teil 5 ändert weitere Rechtsvorschriften und umfasst sonstige Schlussvorschriften.

Zu Art 16a

Die Vorschrift ändert weitere Rechtsvorschriften. Im Einzelnen:

Absatz 1: Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Zu Nr. 1

Bisher normierte Art. 1 ZuVLFG die Zuständigkeit für die Erteilung der Bescheinigung über die Betriebsaufgabe zum Zwecke der Strukturverbesserung nach § 14a Abs. 3 Nr. 2 Einkommenssteuergesetz und die amtliche Anerkennung von forstwirtschaftlichen Betriebsgutachten im Sinn des § 68 Abs. 3 der Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung. Diese Zuständigkeiten werden künftig in § 33a ZustV geregelt.

Zu Nr. 2

Der neue § 52 ZustV ist erforderlich, um die Zuständigkeiten im Bereich des Pflanzenschutzes festzulegen. Die Regelungen des bisherigen Art. 5 Abs. 1 bis 3 ZuVLFG werden dabei in die ZustV überführt.

Der neue § 52a ZustV ist erforderlich zur Bestimmung der Staatlichen Führungsakademie und der Regierungen als zuständige Landesbehörden, statt im ZuVLFG wird diese Regelung nun in der ZustV getroffen.

Bisher regelte Art. 9 Abs. 1 ZuVLFG die Zuständigkeit der Landesanstalt für Landwirtschaft für die Erteilung der Erlaubnis an einen Verein zum Betrieb eines Totalisatorunternehmens aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde sowie zum Betrieb von Wettannahmestellen dieses Vereins. Diese Aufgabe soll aufgrund organisatorischer Anpassungen durch die Behördenverlagerung und Regionalisierung der Verwaltung im Rahmen der Heimatstrategie die Staatliche Führungsakademie übernehmen.

Der neue § 52b ZustV bestimmt die Regierung von Oberbayern als nunmehr zuständige Behörde anstatt der LfL (bisheriger § 7 LfLV).

Der neue § 52c ZustV legt eine Zuständigkeit der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit besonderen Aufgaben im Bereich der Agrarökologie für den Vollzug des Düngerechts fest und entspricht damit inhaltlich der Regelung des Art. 3 Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz (ZuVLFG) in der bisherigen Fassung. Eine Regelung in der ZustV ermöglicht eine flexiblere Anpassung im Rahmen organisatorischer Anpassungen der Behördenstrukturen.

Der neue § 52d ZustV bündelt die Zuständigkeiten im Bereich des Tierzuchtrechts an der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL). Nur für den Vollzug des Tierzuchtrechts im Bereich der Bienen wird die Landesanstalt für Wein und Gartenbau als zuständige Behörde benannt. Die tierzuchtrechtlichen Zuständigkeitsregelungen wurden bisher durch das Bayerische Tierzuchtgesetz getroffen und werden nun in die ZustV überführt.

Der neue § 53 ZustV ist erforderlich, um die Zuständigkeit der LfL für den Vollzug der Käseverordnung und der Butterverordnung zu bestimmen.

Der neue § 53a ist erforderlich, um die Zuständigkeit der LfL für den mit Wirkung vom 25. Januar 2019 eingefügten § 4a Milch- und Margarinegesetz zu bestimmen. Die Überwachung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 38 bis 48 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (§ 5 Milch- und Margarinegesetz).

Zu Nr. 3

§ 54 ZustV wird neu gefasst. Für den Vollzug der genannten Vorschriften ist nunmehr ausschließlich die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

Zu Nr. 4

In § 54a ZustV wird die Zuständigkeit der Landesanstalt für Landwirtschaft für den Vollzug fleischrechtlicher Vorschriften sowie des auf den Bereich Fleisch bezogenen Bereichs des Handelsklassengesetzes begründet.

Mit § 54b ZustV werden Zuständigkeitsregelungen bezüglich Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel von § 5 LfLV in die ZustV überführt. § 5 LfLV wird im Gegenzug aufgehoben. Neu eingefügt wird eine Zuständigkeitsvorschrift für Qualitätsregelungen für Spirituosen.

Zu Nr. 5

Die Zuständigkeitsvorschrift des bisherigen Art. 8 ZuVLFG wird in die ZustV überführt.

Zu Nr. 6

Die Zuständigkeitsregelungen sind erforderlich zur Bestimmung der LfL als zuständiger Landesbehörde; sie werden statt im ZuVLFG nunmehr in der ZustV geregelt.

Zu Nr. 7

Die Regelung des § 57a entspricht dem bisherigen Art. 2 Abs. 2 ZuVLFG. Ferner wird die Zuständigkeit für den Bereich Obst und Gemüse geregelt.

Zu Nr. 8

Aufgrund der Novellierung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften sind die entsprechenden Normenverweise zu aktualisieren. Darüber wird die Durchführung der Kontrollen der Produktspezifikationen auf private Kontrollstellen übertragen (§ 22a Abs. 2 des Weingesetzes). Mit der Novellierung des Weingesetzes und der Weinverordnung wird das deutsche Qualitätssystem auf das romanische herkunftsbasierte

Bezeichnungssystem umgestellt. Zudem entstehen neue geschützte Herkunftsbezeichnungen sowie neue Anforderungen im Weinbereich, deren Kontrollen über das bisherige staatliche Kontrollsystem hinausgehen. Die Übertragung der Kontrollen auf private Kontrollstellen soll insbesondere für die Bereiche greifen, die nicht bereits durch die staatliche Kontrolle abgedeckt ist.

Zur Nr. 9

Die Regelung des Abs. 2 wird gestrichen, da sie in der Praxis keine Rolle gespielt hat.

Abs. 2 Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft)

Zu Nr. 1, 2 und 6

Durch die Errichtung des Staatsbetriebs Bayerische Staatsgüter mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2. September 2019, Az. Z3-0762-1/12 (BayMBI. Nr. 365) entfallen Zuständigkeiten bei der LfL, weshalb die Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) entsprechend anzupassen ist.

Zu Nr. 3

Die Befugnis zur Anordnung von Vermarktungsverboten nach Art. 91 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 wird den privaten Kontrollstellen übertragen.

Zu Nr. 4

Die Regelungen des § 5 LfLV werden in § 54b ZustV überführt.

Zu Nr. 5

Die Zuständigkeitsregelung des bisherigen § 6 Abs. 1 LfLV wird modifiziert und nunmehr in § 57a Abs. 2 ZustV überführt. Daher ist Abs. 1 aufzuheben.

Zu Nr. 6

Die bisher gem. § 7 LfLV bestehende Zuständigkeit der LfL für den Vollzug des Hufbeschlaggesetzes soll als Sonderaufgabe der Regierung von Oberbayern zugewiesen und aus rechtssystematischen Gründen in der ZustV geregelt werden.

Zu Abs. 3: Änderung der Delegationsverordnung

Die dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch den bisherigen Art. 7 ZuVLFG übertragene Regelungskompetenz wird in die Delegationsverordnung überführt.

Um im Bereich des Pflanzenschutzrechts, des Pflanzengesundheitsrechts, des Marktordnungsrechts, des Düngerechts und des Tierzuchtrechts künftig bestehende Zuständigkeitsregelungen im Wege einer Ressortverordnung zu ändern oder neu zu schaffen, ist die Übertragung der Verordnungsermächtigung von der Staatsregierung auf das StMELF erforderlich. Das Marktordnungsrecht umfasst insbesondere die Bereiche Marktstrukturgesetz, Milch-, Fett- und Eierwirtschaft, Vieh-, Marktordnungsvorschriften sowie Handelsklassen und Vermarktungsnormen (siehe Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft – ZuVLFG in der bis 30. Juni 2018 geltenden Fassung).

Zu Abs. 4: Änderung der Bayerischen Tierzuchtverordnung

Bisher erfolgte diese Regelung durch Art. 2 Bayerisches Tierzuchtgesetz. Für die Übertragung der Durchführung von Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung als staatliche Aufgabe lässt § 9 Abs. 2 Tierzuchtgesetz eine Regelung durch Rechtsverordnung ausreichen. Um einen Gleichlauf mit Bundesrecht herzustellen, bedarf es dieser Änderung.

Die Durchführung der Leistungsprüfungen als pferdesportliche Veranstaltungen im Sinn von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferdenden bleibt weiterhin Aufgabe der anerkannten Zuchtorganisationen.

In Satz 2 wird eine neue Regelung getroffen, um es Züchtervereinigungen auf Antrag zu ermöglichen, die Zuchtwertschätzung selbst durchzuführen, sofern die zuständige Behörde die Kriterien und Berechnungsmethoden als fachlich zutreffend einschätzt.

Zu Abs. 5: Änderung des Bayerischen Agrarstrukturgesetzes

Der vorübergehend eingefügte Art. 3a kann aufgrund der Umsetzung in den genannten Vorschriften (ZustV, LändSwV) wieder entfallen.

Ebenso kann der Hinweis auf die mit Inkrafttreten des Bayerischen Agrarstrukturgesetzes außer Kraft getretenen Vorschriften entfallen.

Zu Art. 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes und das Außerkrafttreten.